



G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche

vom 16.05.1979 in der Fassung vom 24.04.2001

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 22.12.1975 (Gesetzblatt 1976 S.1) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3.8.1978 (GBl. S.393) sowie des § 4 der Satzung über die Benützung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche hat der Gemeinderat am 16. Mai 1979 folgende

Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche

beschlossen, zuletzt geändert am 24. April 2001:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern die Mehrzweckhalle zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelung in der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Bühne und Küche (Benutzungssatzung). Hierfür erhebt die Gemeinde gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Halle stellt,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung der Mehrzweckhalle
 - a) an die Schule für die Durchführung des Turn- und Sportunterrichts, sowie für Sonderveranstaltungen der Schule, soweit der Erlös Schulzwecken zugeführt wird;
 - b) für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine entsprechend dem Hallenbelegungsplan, sowie für sportliche Wettkämpfe ohne Bewirtung.
- (2) Örtliche Vereine und Vereinigungen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenermäßigte eintägige Veranstaltung durchführen. Hier werden lediglich verrechnet: Strom-, Wasser- und Ölverbrauch sowie eine Pauschale von 102,-- €.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Wird die Mehrzweckhalle trotz der erteilten Genehmigung nicht benötigt, und wird dies der Verwaltung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 50,-- € zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten diese zu erheben.
- (3) Wird die Halle für die Benutzung abgeteilt, werden die Gebühren anteilig zu 1/3 oder 2/3 erhoben (ausgenommen hiervon sind die Kosten für Öl, Strom und Wasser)

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Mehrzweckhalle. Im Falle des § 4 Abs. 2 eine Woche nach Zustellung der Genehmigung.
- (2) Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.

- (5) Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 6

Zuschläge und Ermäßigungen

- (1) Für auswärtige Personen, Gruppen und Vereine erhöhen sich die Gebühren (mit Ausnahme der Strom-, Wasser- und Ölkosten) um 50%.
- (2) Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wurde.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, den 16. Mai 1979

gez. Etti
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis
für die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen
mit Vereinsräumen, Bühne und Küche**

Raum- Entstehungsgrund	Je Veranstaltung	
	Verwaltung, Hausmeister, Handtücher, Brandwache, Reinigung, Seifen, WC	Abschreibung Kapitalverzinsung
Mehrzweckhalle	222,00 €	
Mehrzweckhalle		38,00 € 78,00 €
Küche, Stuhllager, Kühlraum		3,00 € 6,00 €
Bühne		6,00 € 12,50 €
UG		2,00 € 3,50 €
Bewegl. Verm., Turngeräte		6,50 € 2,50 €
Kücheneinrichtung ohne Gläser, Geschirr, Besteck usw.		2,50 € 2,00 €
Theke		2,50 € 2,00 €
Bühneneinrichtung		10,00 € 4,00 €
Bestuhlung und Tische		8,00 € 4,00 €
Versicherung	25,00 €	

1. Die Stromkosten, die Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung sowie die Kosten für Heizöl werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Grundlage für die Einzelpreise und die Aufteilung der Grundgebühr ist die letzte an die Gemeinde ergangene Rechnung.
2. Die Müllbeseitigung erfolgt auf Rechnung und im Namen der Vereine, die für die Beseitigung des Mülls innerhalb einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung zu sorgen haben.
3. Bei eintägigen Veranstaltungen kann die Versicherung über das Bürgermeisteramt gegen die Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von 25,- € abgeschlossen werden.

Hirrlingen, den 16. Mai 1979

gez. Etti
Bürgermeister